



## ÖSTERREICHISCHER HOCHSEEYACHTSPORT-VERBAND

Österreichischer Hochseeyachtsport-Verband / ABA

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie

cc: Präsidium des Nationalrates

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wien, 23. Februar 2012

Betrifft: Entwurf für eine Änderung des „Seeschiffahrtsgesetzes“, der „Seeschiffahrts-Verordnung“ und der Jachtzulassungsverordnung; Begutachtungsverfahren, Stellungnahme; GZ. BMVIT-554.025/0002-IV/W1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Hochsee-Verband, dem etwa zwei Drittel der in österreichischen Vereinen organisierten Jachtsportler auf dem Meer angehören, dankt für die Einladung zur Begutachtung der beabsichtigten Neuregelung der Bestimmungen über das Seeschiffahrtsrecht für Yachten – insbesondere die Neuregelung über die Ausstellung von Befähigungsnachweisen und Internationalen Zertifikaten und nimmt zu den ausgesendeten Entwürfen wie folgt Stellung:

### Allgemeines

Der Verfassungsgerichtshof hat die bisherige Regelung über die Ausstellung amtlich anerkannter Befähigungsausweise für die Seeschiffahrt deshalb aufgehoben, weil - in unsachlicher Weise - nur zwei Sportverbände dazu befugt gewesen sind (VfGH G277/09 und V108/09-16). Der ausgesendete Entwurf nimmt die Kritik des VfGH ernst und stellt künftig darauf ab, dass Ausbildungen und Prüfungen zur Führung von Segel- und Motoryachten für Sport- und Vergnügungszwecke von jedermann im privatrechtlichen Bereich durchgeführt werden können. Amtliche Führerscheine sind nicht mehr vorgesehen.

Eine öffentlich-rechtliche Überprüfung dieser Befähigungsnachweise soll künftig nur erfolgen, wenn Absolventen der Ausbildung die Ausstellung eines Internationalen Zertifikats für die Führung von Yachten gemäß den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) im Umfang der Resolution Nr. 40 vom 16. Oktober 1998 beantragen.

Österreichischer Hochseeyachtsport-Verband / ABA - Austrian Boating Association  
1030 Wien, Am Heumarkt 7 Stg. 6/49  
Homepage: [www.hochseeverband.at](http://www.hochseeverband.at), [www.aba.or.at](http://www.aba.or.at) E-Mail: [info@hochseeverband.at](mailto:info@hochseeverband.at)  
Bankverbindung: Bank Austria, BLZ 12000, Kto. Nr.: 505 95 967 031  
Tel: +43 (720) 97 67 86, Fax: +43 1 253 30 33 36 26  
Vereinsregisternummer: ZVR 980978614  
Mitglied der International Offshore Cruising Federation (IOSCF) [www.ioscf.org](http://www.ioscf.org)



Diesen Grundgedanken der zur Begutachtung ausgesendeten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe und auch der Beschränkung der maximalen Schiffslänge für eine Yacht mit 24m, sowie der Beibehaltung der bisherigen Definition der Fahrtenbereiche für Seeschifffahrt wird ausdrücklich zugestimmt.

Aus Sicht des Österreichischen Hochsee-Verbandes sind kritische Punkte für die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates – das wohl besonders wegen der internationalen Anerkennung durch die Küstenstaaten auch eine ausdrückliche amtliche österreichische Anerkennung erfahren sollte - die Prüfungsinhalte, die Sicherstellung der Objektivität der Prüfung, die Qualifikation der Prüfer und ein nachhaltiger, nachvollziehbarer Aufbau der Verwaltungsstruktur in den Prüfungsorganisationen. Da im Sinn der vom VfGH geforderten Deregulierung eine Reihe neuer Prüfungsorganisationen zu den bisher zwei Sportverbänden hinzutreten werden, erscheint es sinnvoll bei Überprüfung der Organisationen auch auf einen Erfahrungsnachweis der für das Prüfungswesen zuständigen Personen (wie auch im Gewerberecht etc.) abzustellen. Es wird zusätzlich angeregt, insbesondere die Objektivität der Prüfungsvorgänge zumindest stichprobenweise durch Beauftragte des BMVIT überprüfen zu lassen.

### **Anregungen zur Novelle des Seeschifffahrtsgesetzes Der § 15 samt Überschrift lautet:**

#### **„Internationale Zertifikate für die Führung von Yachten**

##### **Zu § 15 Abs.1**

Um Unklarheiten im Zusammenhang mit den Erkenntnissen des VfGH G277/09 und V108/09-16 zu vermeiden, sollten Befähigungsnachweise aller Rechtspersonen, die Prüfungen durchführen wollen sofern sie fachlichen Kriterien entsprechen - unabhängig von der Bestandsdauer der Rechtsperson - zu einem IC führen können. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind hat (nicht kann!) das BMVIT mit Bescheid festzustellen, dass die Befähigungsnachweise zur Ausstellung eines IC geeignet sind. Wir schlagen daher folgende Textänderung vor:

„§ 15 (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie **hat** über Antrag einer natürlichen, eigenberechtigten Person, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person (im Folgenden: Rechtsperson) mit Bescheid **festzustellen**, dass die von dieser im privaten Rechtsverhältnis ausgestellten Befähigungsausweise für die selbstständige Führung von Yachten auf See unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erlangt werden und als Grundlage zur Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Yachten gemäß den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) im Umfang der Resolution Nr. 40 vom 16. Oktober 1998 geeignet sind.

**Die Gültigkeit der Feststellung ist zunächst mit zwei Jahren, darauf folgend mit fünf Jahren zu befristen. Die wiederholte Feststellung bedarf eines neuerlichen Antrags. Die wiederholte Feststellung ist unzulässig, wenn die Feststellungswerberin in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung nicht Theorie- oder Praxisprüfungen mit zumindest 150 Kandidaten abgehalten hat, die zur Ausstellung eines Befähigungsausweises berechtigen.“**

##### **Zu § 15 Abs. 2, Z 1 bis 3**

Zur Klarstellung der Qualifikation der für das Prüfungswesen verantwortlichen Person und der Objektivität der Prüfer wird nachstehende Formulierung vorgeschlagen:



- „(2) Eine Feststellung gemäß Abs. 1 **hat zu** erfolgen, wenn die Rechtsperson
1. die Beurteilung der Befähigung von die Vorschriften gemäß Abs. 3 Z 3 erfüllenden Bewerberinnen und Bewerbern um Befähigungsausweise zur Führung von Jachten auf See durch theoretische und praktische Prüfungen sicherstellen kann und eine mindestens fünfjährige Erfahrung der für das Prüfungswesen **verantwortlichen physischen** Personen bei der Durchführung von Prüfungen zur Beurteilung der Befähigung für die selbstständige Führung von Jachten auf See für den **Erwerb von amtlich anerkannten Befähigungsausweisen** nachweist.
  2. eine Regelung für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nachweist, die deren fachliche Qualifikation sicherstellt;
  3. eine Regelung für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nachweist, die sicherstellt, **dass Prüfer im Sinne des § 7 AVG unbefangen sind** und sich deren Prüfungstätigkeit nicht auf von ihnen zur selbstständigen Führung von Jachten auf See ausgebildete Bewerberinnen und Bewerber bezieht.“

### Zu § 15 Abs. 8

Aus der bisherigen Erfahrung ergibt sich, dass eine mehr als dreijährige Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen nicht erforderlich ist. Allerdings muss die Ausstellung von Befähigungsausweisen auch dann noch nachvollziehbar sein, wenn die Prüfungsorganisation nicht mehr bestehen sollte. Es wird daher nachstehende Modifikation vorgeschlagen:

„(8) Die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 unterliegen im Zusammenhang mit der Feststellung gemäß Abs. 1 hinsichtlich der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 4 sowie 6 und 7 der Kontrolle durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Zu diesem Zweck haben die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 für die Dauer von **drei** Jahren Dokumentationen über die abgehaltenen Prüfungen einschließlich der Prüfungsarbeiten der theoretischen Prüfungen und der Logbücher der praktischen Prüfungen aufzubewahren und zur Einsicht bereitzuhalten. **Die Einsicht kann durch vom BMVIT bevollmächtigte Personen ausgeübt werden. Ein Verzeichnis der ausgestellten BFA ist dem BMVIT jährlich zu übermitteln.**“

### Zu § 15 Abs. 9

Darin wird festgelegt, dass die Anerkennung der Rechtsperson zu widerrufen ist, wenn sie oder einzelne Organe gegen „wettbewerbsrechtliche Vorschriften“ verstoßen. Im Hinblick auf die gravierenden Rechtsfolgen sollte nur auf gravierende Verstöße abgestellt werden. Dazu wird diese Formulierung vorgeschlagen:

„(9) Die Feststellung gemäß Abs. 1 ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 4 sowie 6 und 7 nicht bzw. nicht mehr gegeben ist oder die betreffende Rechtsperson bzw. eines ihrer Organe in Ausübung dieser Funktion **von einem Gericht wegen Verletzung gravierender wettbewerbsrechtlicher Vorschriften hinsichtlich des Prüfungswesens rechtskräftig verurteilt wurde.**“

### Zu § 15 Abs. 10

Die ausgestellten internationalen Zertifikate sollen von den Küstenstaaten praktisch anerkannt werden, auch wenn diesbezüglich keine umfassenden internationalen Vereinbarungen bestehen. Nach der bisherigen Praxis war dies bei den „amtlich anerkannten Befähigungsausweisen“ der Sportverbände der Fall. Um österreichischen Sportbootfahrern auch künftig die Ausübung des Jachtsportes auf See zu erleichtern, sollten auch künftig die nun nach einer besonderen Überprüfung ausgestellten Inter-



nationalen Zertifikate eine ausdrückliche amtliche Anerkennung erhalten. Es wird daher angeregt, dem Abs. 10 nachstehenden Satz anzufügen:

„(10) Die „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ (§ 4 Abs. 1 Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004) hat auf Grundlage von im privaten Rechtsverhältnis von Rechtspersonen gemäß Abs. 1 ausgestellten Befähigungsausweisen, welche den Vermerk gemäß Abs. 4 enthalten, bei gleichzeitiger Vorlage eines Nachweises über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe Internationale Zertifikate gemäß Abs. 1 auszustellen. **„Diese Internationalen Zertifikate gelten als amtlich anerkannter Nachweis der Befähigung zur Führung einer Jacht.“**

### Zu § 15a Abs. 7

Da sich das Inkrafttreten der Neuregelung voraussichtlich um viele Monate verzögert hat und spätestens ab Ende März 2012 Praxisprüfungen abgehalten werden, sollte auch diesbezüglich eine Übergangsbestimmung geschaffen werden. Davon sollten auch Absolventen der neuen Prüfungsorganisationen erfasst werden, sofern diese vom BMVIT anerkannt werden und bereits vor ihrer Anerkennung Prüfungen nach den anerkannten Prüfungsordnungen bzw. nach den Anforderungen der bisherigen Prüfungsordnungen des MSVÖ oder OeSV bestanden haben. Es wird nachstehende Formulierung vorgeschlagen:

„(7) Bewerberinnen und Bewerber um einen Befähigungsausweis zur selbstständigen Führung von Jachten auf See, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das Seeschiffahrtsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. xxx/yyyy, die theoretische Prüfung beim Motorboot-Sportverband für Österreich (MSVÖ) oder beim Österreichischen Segel-Verband (ÖSV) **vor dem 31.12.2011** erfolgreich abgelegt haben, sind von der theoretischen Prüfung befreit, sofern die praktische Prüfung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Theorieprüfung erfolgreich abgelegt wird. **Theoretische und praktische Prüfungen, die von einer nach dem 1.1.2012 ermächtigten Rechtsperson im Sinne des § 15 Abs. 1 erfolgreich abgenommen wurden, müssen nicht wiederholt werden, sofern sie nach der vom Bundesministerium genehmigten Prüfungsordnung absolviert wurden und zwischen der theoretischen und praktischen Prüfung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.**“

## Anregungen zur Novelle der Seeschiffahrtsverordnung

### Zu § 201

Im Text wäre klarzustellen, dass Inhaber eines Befähigungsausweises bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates haben. Diese Dokumente **sind** daher auszustellen (bisher: können ausgestellt werden). Wir schlagen folgende Textänderung vor:

„§ 201. Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten **sind bei Vorliegen der Voraussetzungen**, für Motorjachten, Segeljachten oder beide Arten von Jachten für folgende Berechtigungsumfänge **auszustellen:**“

### Zu § 202 Abs. 5

In der bisherigen Praxis (Prüfungsordnungen der Sportverbände) hat sich bewährt, dass die Seefahrterfahrung vor dem Prüfungsantritt nicht nur durch eine bestimmte Zahl



von Seemeilen sondern auch durch eine Mindestanzahl von Fahrtagen umschrieben wird.

Eine Differenzierung der Seefahrtspraxis und Seefahrterfahrung nach der Größe einer Jacht erscheint nicht zielführend, da sehr kleine Jachten bereits für den Fahrtenbereich 4 geeignet sind. Es wird daher nachstehende Formulierung vorgeschlagen:

- „(5) Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung gemäß Abs. 1 Z 3 sind für
1. Watt-oder Tagesfahrt (§ 2 Z 7) durch 50 Seemeilen, insbesondere als Wachführer,
  2. für Küstenfahrt (§ 2 Z 8) durch 500 Seemeilen, **18 Fahrtage**, insbesondere als Wachführer,
  3. für Küstennahe Fahrt (§ 2 Z 9) durch 1000 Seemeilen, **30 Fahrtage**, insbesondere als Wachführer, zusätzlich jedoch mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführer,
  4. für Weltweite Fahrt (§ 2 Z 10) durch 3500 Seemeilen, **70 Fahrtage**, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 1000 Seemeilen als Schiffsführer,

in Berücksichtigung des Fahrtbereichs, **der Art der der Jacht** (Segel- oder Motorjacht) und deren unterschiedlicher Bedienung und Führung bei Tag und bei Nacht mittels **Logbuchaufzeichnungen** nachzuweisen.“

### § 203 Abs. 2, Z 10

Im Hinblick auf die umfassende Erste Hilfe Ausbildung, die erst der „via donau“ bei Ausstellung eines IC nachgewiesen werden muss, wäre zu überlegen, ob auf eine spezifische Zusatzprüfung für Besonderheiten zumindest in den Fahrtenbereichen 1 und 2 verzichtet werden kann. Dies auch deshalb weil zur Beurteilung der Kenntnisse der Kandidaten medizinische Kenntnisse erforderlich sind, die auch erfahrene Schiffsführer (Prüfer) allgemein nicht aufweisen.

### § 203 Abs. 7

Grundsätzlich soll nicht daran gerüttelt werden, dass für einen Befähigungsnachweis eine theoretische und eine praktische Prüfung erforderlich ist. Aus der Erfahrung mit den bisherigen Prüfungsordnungen der Sportverbände ergibt sich jedoch, dass die Praxisprüfungen für die Fahrtenbereich 2 und 3 gleiche Anforderungen aufweisen. Diese Vereinfachungen und Kosteneinsparungen für die Prüfungskandidaten sollen möglichst erhalten werden.

Weiters hat sich als praktisch herausgestellt, dass Prüfungen für den Fahrtenbereich 3 (küstennahe Fahrt) abgenommen werden auch wenn die Kandidaten noch keinen Erfahrungsnachweis als Schiffsführer aufweisen. In diesem Fall erhalten sie bis zum nachträglichen Nachweis der Erfahrung als Schiffsführer allerdings lediglich den Befähigungsnachweis für Küstenfahrt (FB 2).

Es wird angeregt, beide Ausnahmen zu ermöglichen. Dies könnte durch nachstehende Ergänzungen des § 203 erfolgen:

„(7) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Zwischen der theoretischen und der praktischen Prüfung dürfen nicht mehr als zwei Jahre liegen. Nach Ablauf dieser Frist ist die theoretische Prüfung zu wiederholen.“

**(8) Sofern die Praxisprüfung für den Fahrtbereich 2 auch den Anforderungen für den Fahrtbereich 3 entspricht, kann eine neuerliche Praxisprüfung für den Fahrtbereich 3 entfallen.**





(9) Kandidaten können zu einer Prüfung für den Fahrtbereich 3 auch ohne den Nachweis der 250sm als Schiffsführer (§ 202 Abs. 5 Z 3) antreten. Bei erfolgreicher Prüfung ist in diesem Fall ein BFA für Fahrtbereich 2 auszustellen. Wird innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Prüfung der Nachweis über eine Schiffsführung im Umfang von mindestens 250sm nachträglich erbracht, ist ein Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich 3 auszustellen.“

### Zu § 204 Abs.2

Die Bedienung von Funkgeräten ist von eigenen Prüfungen bei den Fernmeldebehörden abhängig. Demgemäß enthält der Fachkatalog für die Prüfungen (§ 203 Abs. 2) auch keinen Teil über Seefunk. Da Funkkenntnisse bei Seefahrerprüfungen nicht geprüft werden, ist es grundsätzlich nicht einsichtig, dass Prüfer Funkzeugnisse nachweisen müssen.

Da Prüfungen für den Fahrtenbereich 3 üblicher Weise nicht außerhalb der Küstengewässer durchgeführt werden, ist es nicht erforderlich, die Prüfungsjachten für den Fahrtenbereich 3 mit Mittel- bzw. Grenzwellenfunk auszurüsten.

Laut den funkrelevanten Punkten der vorgeschlagenen Ausrüstungsliste kommt eine österreichische Jacht im FB 3 mit UKW-DSC-Seefunkanlage, NAVTEX, EPIRB und Satellitentelefon aus. D.h.: zum Führen einer österreichischen Jacht im FB 3 ist in den allermeisten zu erwartenden Fällen nach fernmelderechtlichen Bestimmungen ein SRC ausreichend.

Sofern aus grundsätzlichen Erwägungen – ähnlich wie bei der Ausbildung aus „Erster Hilfe“ – jeder Prüfer auch ein Funkzeugnis besitzen sollte das GMDSS umfasst, so wird angeregt, dass Prüfer für den Fahrtenbereich 2 & 3 über ein UKW-Betriebszeugnis II (SRC) verfügen müssen.

Weiter fällt auf, dass für Prüfer zwar umfassende fachliche Voraussetzungen festgelegt werden, aber ebenfalls wichtige Kriterien für die persönliche Eignung zur Durchführung von Prüfungen noch nicht berücksichtigt wurden:

Wertschätzung der Prüfungskandidaten, Objektivität der Beurteilung, Fähigkeit zur Erläuterung negativer Ergebnisse etc. sind als persönliche Anforderungen an Prüfer jedoch unverzichtbar. Es wird daher nachstehende Ergänzung des § 204 vorgeschlagen:

„(2) Die fachliche Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer, getrennt nach Motor- und Segeljachten, hat jeweils mindestens zu umfassen:

1. seit mindestens drei Jahren Besitz des Befähigungsausweises für den der Prüfung entsprechenden Fahrtbereich, zumindest jedoch für den Fahrtbereich 2;
2. mindestens fünf Jahre Erfahrung auf dem Gebiet der Ausbildung in der Seeschifffahrt;
3. seemännische Praxis im Ausmaß von mindestens 5000 Seemeilen, davon mindestens 2000 als verantwortliche Schiffsführerin bzw. verantwortlicher Schiffsführer;
4. mindestens 30 Bordtage innerhalb der letzten fünf Jahre als verantwortliche Schiffsführerin bzw. verantwortlicher Schiffsführer. Die Prüfungstätigkeit begründet keine derartigen Bordtage;
5. für die Fahrtbereich 2 **und 3 Besitz** eines UKW-Betriebszeugnisses II (SRC), **für den Fahrtbereich 4 Besitz** eines Allgemeinen Betriebszeugnisses II (LRC) gemäß Funkerzeugnisgesetz 1998 – FZG, BGBl. I Nr. 26/1999 in der jeweils geltenden Fassung;
6. einen Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (§ 15 Abs. 11 SeeSchFG).



(3) Die persönliche Eignung der Prüfer zur Durchführung einer Prüfung, insbesondere die Wertschätzung der Prüfungskandidaten, die Objektivität der Beurteilung und die Fähigkeit zur Erläuterung negativer Ergebnisse, sind nach den ersten zehn Prüfungen in geeigneter Weise zu evaluieren.“

### **Anregungen zur Jachtzulassungsverordnung**

#### **Ausrüstungsliste für FB 2**

Lifelines und Strecktaue zum Einpicken fehlen. Auf einen Schneideapparat für Wanten und Stage sollte nicht verzichtet werden. Eine EPIRB scheint nicht unbedingt erforderlich, wenn neben dem UKW Funk ein Telefon als zweiter Kommunikationskanal zur Verfügung steht.

#### **Ausrüstungsliste für FB 3**

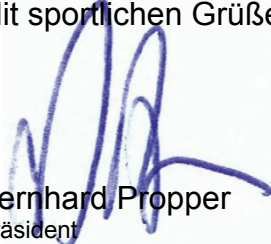
Lifelines und Strecktaue zum Einpicken fehlen. Die Ausrüstungsmöglichkeit mit einem Satellitentelefon als Alternative ist besonders zu begrüßen. Eine KFZ- Apotheke reicht im Notfall sicher nicht aus um die Zeit bis zur Erlangung professioneller Hilfe (ein bis zwei Tage) zu überbrücken.

#### **Ausrüstungsliste für FB 4**

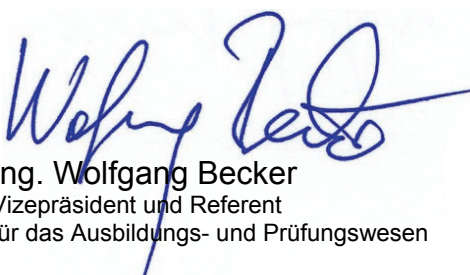
Lifelines und Strecktaue zum Einpicken fehlen. Die Ausrüstungsmöglichkeit mit einem Satellitentelefon ist als Alternative besonders zu begrüßen. Fast alle Weltumsegler verwenden KW-Amateurfunkgeräte für ihre Kommunikation, - das sollte als Alternative ebenfalls ermöglicht werden. Eine KFZ- Apotheke reicht im Notfall sicher nicht aus um die Zeit bis zur Erlangung professioneller Hilfe (mehrere Tage oder länger) zu überbrücken.

Wir hoffen gute Anregungen für die Fertigstellung der Novelle des Seeschiffrechts gegeben zu haben. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen



Bernhard Propper  
Präsident



Ing. Wolfgang Becker  
Vizepräsident und Referent  
für das Ausbildungs- und Prüfungswesen